Allgemeine Vorschrift

der Stadt Kaufbeuren

über die Festsetzung des MVV-Gemeinschaftstarifs als Höchsttarif im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr auf Basis von Liniengenehmigungen im Sinne der §§ 42, 43 Nr. 2, 44 PBefG und Ausgleich über die Stadt Kaufbeuren

Präambel

Der Landkreis Ostallgäu sowie die kreisfreie Stadt Kaufbeuren haben beschlossen, dem Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV) beizutreten. Hierdurch können alle Fahrgäste im Erweiterungsgebiet vom attraktiven MVV-Gemeinschaftstarif, einheitlichen Fahrgastinformationen, digitalen Vertrieb und abgestimmten Verkehrsangeboten profitieren. Die Beitrittsbeschlüsse der Landkreise wurden Ende 2025 gefasst und durch die Gesellschafterversammlung des MVV bestätigt. Das Verbundgebiet des MVV erstreckt sich nunmehr auf insgesamt 20 Landkreise und kreisfreie Städte. Die Verbundraumerweiterung wird durch das Förderprogramm zur Schaffung flächendeckender Verbundstrukturen durch den Freistaat Bayern finanziell gefördert.

Um die europarechtskonforme Finanzierung der Mindereinnahmen und der verbundbeitrittsbedingten notwendigen Investitionen sicherzustellen, die durch die Anerkennung und Anwendung des MVV-Gemeinschaftstarifs als Höchsttarif und den Verbundbeitritt entstehen, erlässt die Stadt Kaufbeuren für ihre Zuständigkeitsgebiet und im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit diese allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Form einer Allgemein Verfügung als Grundlage für die Ausreichung der Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen.

Die operative Abwicklung, die Berechnung des Ausgleichsbetrages und die Durchführung des Finanztransfers gegenüber den Verkehrsunternehmen erfolgt durch die Stadt Kaufbeuren als Aufgabenträger.

§ 1 Rechtsgrundlagen

(1) Als rechtliche Grundlage für die Ausreichung der Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen erlässt die Stadt Kaufbeuren in ihrer Funktion als Aufgabenträger für den allgemeinen ÖPNV gemäß Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG und gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG als zuständige Behörde im Sinne der VO (EG) 1370/2007 in ihrem sachlichen und räumlichen Zuständigkeitsbereich gemäß § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i.V.m. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 diese allgemeine Vorschrift über die Festsetzung des MVV-Gemeinschaftstarifs als Höchsttarif für alle Fahrgäste.

§ 2 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

(1) Der MVV-Gemeinschaftstarif wird in seiner jeweils geltenden Fassung im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayÖPNVG auf dem Gebiet der Stadt Kaufbeuren als Höchsttarif für alle Fahrgäste i.S.d. Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 lit. e) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (VO 1370/2007) festgesetzt. Die mit der Tarifanwendung und Anerkennung einhergehende gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst im Einzelnen:

a) Beförderung von Personen zum MVV-Gemeinschaftstarif

b) Vertrieb und Anerkennung des Tarifsortiments im MVV (**Anlage 1**) sowie Durchführung von Maßnahmen im Bereich Verbundmarketing / Fahrgastinformation (Tarifzonenplan, Fahrpläne, Preisblatt, Informationen zum Schwarzfahren an Haltestellen und im Fahrzeug) und Verbundwerbung (Vorhaltung und Bestückung einer Plakatfläche für Verbundwerbung im Fahrzeug) nach Vorgaben des MVV

(2) Der sachliche und geografische Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift ist das Zuständigkeitsgebiet der Stadt Kaufbeuren in Bezug auf Verkehrsleistungen im allgemeinen ÖPNV. Das Zuständigkeitsgebiet der Stadt Kaufbeuren umfasst sein geografisches Gebiet – einschließlich der aus dem Verbundgebiet ausbrechenden Verkehre, auf denen der MVV-Tarif Anwendung findet – unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Regelungen und/oder Vereinbarungen zur Übertragung von Zuständigkeiten mit benachbarten zuständigen Behörden.

§ 3 Gegenstand, Art und Umfang der Ausgleichsleistung

Für die spezifischen finanziellen Nachteile, die den Verkehrsunternehmen aus der Anerkennung und Anwendung des MVV-Gemeinschaftstarifs sowie dem hierfür erforderlichen Verbundbeitritt i.S.d. § 2 Abs. 1 erwachsen, gewährt die Stadt Kaufbeuren den Verkehrsunternehmen Ausgleichsleistungen. Diese sind begrenzt auf den finanziellen Nettoeffekt im Sinne von Ziffer 2 des Anhangs der VO 1370/2007. Die Parameter, anhand deren die Ausgleichsleistungen berechnet werden, werden wie folgt aufgestellt:

1. Die Unternehmen erhalten für die Abwicklung des Linientaxi-Verkehrs und den Betrieb des Servicezentrums einen Pauschalbetrag von maximal 60.000 € jährlich sowie die an die LT-Unternehmen weiterzuleitenden Mittel in Höhe der Differenz zwischen der jeweiligen Taxipauschale und dem von dem Fahrgast zu entrichtendem Fahrpreis; der Pauschalbetrag fließt umsatzsteuerfrei, die Differenzmittel enthalten 7 % Umsatzsteuer.

2. Die Unternehmen erhalten für die in der Vergangenheit nicht vorgenommenen Tarifanpassungen zur Refinanzierung der von der Stadt Kaufbeuren gewünschten Erweiterungen des fahrplanmäßigen Angebotes, einen Pauschalbetrag von maximal 25.000 € jährlich; dieser Pauschalbetrag enthält 7 % Umsatzsteuer.

3. Die Unternehmen erhalten für die überproportionalen Kostensteigerungen in den Bereichen Kraft- und Schmierstoffe sowie Personal ab dem Jahr 2027 einen Ausgleich für nicht vorgenommene Tarifanpassungen in Form eines Pauschalbetrags von 320.000,00 €. Sofern von Dritter Seite Ausgleichsleistungen für diese Kostensteigerungen und/oder Mindereinahmen gewährt werden, werden diese Leistungen in Abzug gebracht. Die Ausgleichsleistung wird nach geleisteten Nutzwagen-Kilometer monatlich ausgezahlt. Der Abschlagbetrag beträgt für das 1. Quartal 2027 0,80 € pro km; davon entfallen bis zu 0,40 € pro km auf erhöhte Dieselkosten. Der Abschlagsbetrag wird in den folgenden Quartalen gegebenenfalls angepasst. Die Verkehrsunternehmer sind verpflichtet, den Ausgleichsbetrag anteilig an die tatsächlich ausführenden Verkehrsunternehmer (Subunternehmer) der geleisteten Nutzwagen-Kilometer in ihrem Bereich weiterzuleiten. Als Nachweis werden die Verkehrsunternehmer entsprechende Bestätigungen der Subunternehmer über im Jahr 2027 erhaltene Ausgleichszahlungen für die Kostensteigerungen vorlegen. Eine Prüfung zur Vermeidung von Überkompensation erfolgt quartalsweise, damit eine Anpassung an Veränderungen der maßgeblichen Kostenfaktoren erfolgen kann.

§ 4 Zuwendungsempfänger und Bewilligungsvoraussetzungen

(1) Den Verkehrsunternehmen im Linienverkehr im Sinne der §§ 42, 43 Nr. 2, 44 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) werden Ausgleichsleistungen gewährt, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Anerkennung und Anwendung des MVV-Gemeinschaftstarifs sowie Durchführung von Maßnahmen im Bereich Verbundmarketing/Fahrgastinformation (Tarifzonenplan, Fahrpläne, Preisblatt, Informationen zum Schwarzfahren an Haltestellen und im Fahrzeug) und Verbundwerbung (Vorhaltung und Bestückung einer Plakatfläche für Verbundwerbung im Fahrzeug) nach Vorgaben des MVV,
2. Einhaltung der Vorgaben des jeweils geltenden Nahverkehrsplans der Stadt Kaufbeuren nach Maßgabe der erteilten Liniengenehmigung,
3. Beitritt zum MVV-Kooperationsvertrag und Teilnahme an der MVV-Einnahmenaufteilung nach den Regelungen des MVV-Kooperationsvertrages und seinen Anlagen und
4. die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nach § 2 Abs. 1 ist nicht bereits durch einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag i.S.v. Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 abgedeckt und die Mindereinnahmen werden nicht von der jeweiligen zuständigen Behörde aufgrund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags ausgeglichen.

(2) Im Falle der Übertragung der personenbeförderungsrechtlichen Betriebsführung nach § 2 Absatz 2 Nr. 3 PBefG ist nur der Betriebsführer anspruchsberechtigt. Im Falle von Gemeinschaftskonzessionen ist jeder Mitinhaber in Höhe seines Anteils an den Einnahmen auf der jeweiligen Linie anspruchsberechtigt, wenn nicht die Betriebsführung auf ein anderes Verkehrsunternehmen übertragen wurde.

§ 5 Ausgleichsverfahren

Das Ausgleichsverfahren erfolgt durch entsprechende Abrechnung zwischen Verkehrsunternehmen und der Stadt Kaufbeuren.

§ 6 Überkompensationsverbot / Verfahren zur Überkompensationsprüfung

(1) Unternehmen, welche Ausgleichsleistungen nach § 3 erhalten, und auch anderen betrieblichen Tätigkeiten als der Beförderung von Fahrgästen mit von der Stadt Kaufbeuren bezuschussten Fahrausweisen des MVV-Tarifs nachgehen, haben eine Trennungsrechnung einzurichten. Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Ziff. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit zu erfolgen. Die Trennungsrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen.

(2) Unternehmen, welche einen Ausgleich nach § 3 erhalten, verpflichten sich, die Regeln der Nrn. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einzuhalten. Hierzu legen sie der Stadt Kaufbeuren alle zwei Jahre eine Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers vor, der zufolge sämtliche Regeln des Anhangs eingehalten werden. Die Angemessenheit des Gewinns ist zu begründen, wenn die Kapitalrendite 3 % übersteigt.

§ 7 Anreiz

Das Verfahren zur Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift gibt den Verkehrsunternehmen einen Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und der Erbringung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität i.S.d. Ziff. 7 Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Die qualitativen Vorgaben für die Verkehrsunternehmen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan, der Stadt Kaufbeuren. Da die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift beschränkt sind auf den Ausgleich der spezifischen finanziellen Nachteile, die den Verkehrsunternehmen aus der Anerkennung und Anwendung des MVV-Gemeinschaftstarifs sowie dem hierfür erforderlichen Verbundbeitritt i.S.d. § 2 Abs. 1 erwachsen, tragen die Verkehrsunternehmen weiterhin das Marktrisiko. Daraus resultiert ein Anreiz, die Wirtschaftlichkeit des jeweiligen Unternehmens stetig zu steigern.

§ 8 Zweck des Ausgleichs

Die Ausgleichsleistungen werden im Interesse und zur Förderung des ÖPNV geleistet und stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einzelnen Beförderungsleistungen. Förderziel ist die Gewährleistung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV. Die Ausgleichsleistungen unterliegen als echte nicht steuerbare Zuschüsse nicht der Umsatzsteuer. Die Zahlungen werden daher netto (ohne Umsatzsteuer) geleistet. Sind von den Verkehrsunternehmen Umsatzsteuerbeträge rückwirkend zu entrichten (durch Änderung der rechtlichen Beurteilung z. B. im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung), erhöht sich der Ausgleichsanspruch der Verkehrsunternehmen nicht. Dies gilt ebenso für durch die nachträgliche Zahlung entstehenden steuerlichen Nebenleistungen im Sinne des § 3 Absatz 4 Abgabenordnung. Die Stadt Kaufbeuren wird eine nachteilige Änderung der umsatzsteuerlichen Behandlung der Ausgleichsleistungen zum Anlass nehmen, die Angemessenheit der Pflichten der Verkehrsunternehmen zu überprüfen.

§ 9 Berichtspflichten

Die Stadt Kaufbeuren ist über die auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

§ 10 Inkrafttreten

Die allgemeine Vorschrift tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung mit Wirkung zum 01.01.2027 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Höchsttarif-Richtlinie vom 01.07.2019

Anlagenübersicht

Anlage 1: Vorgaben zu Vertrieb und Anerkennung des Tarifsortiments im MVV (abzurufen unter: https://www.mvv-muenchen.de/tarif)